

Verwendungsübersicht der Zuschlagserlöse



Wohlfahrtsmarken 2017 „Bremer Stadtmusikanten“ und Weihnachtsmarken 2017

Deckblatt bitte umgehend an den Spitzenverband (Bundesebene) zurücksenden.
Rückmeldeschluss: 31. März 2018 (Poststempel).

Name des Spitzenverbandes:

Anschrift der Vertriebsstelle:

- Wir erklären, dass wir an hauptberufliche und andere Mitarbeiter unserer Organisationen sowie Außenstehende Wohlfahrtsmarken nur zum vollen Porto- und Zuschlagswert verkauft haben.
- Wir haben in der Zeit vom Erstausgabetag 9. Februar 2017 bis 31. Januar 2018 durch eigene Verkäufe unserer Stelle (einschließlich der von unseren Freiwilligen Helfern abgerechneten Verkäufe) die unten ausgewiesenen Zuschlagserlöse vereinnahmt. (An andere Dienst- oder Vertriebsstellen weitergegebene Wohlfahrtsmarken sind hierin nicht enthalten.) Mit einer Überprüfung sind wir einverstanden.
- Die Zuschlagserlöse sind für folgende Zwecke verwendet worden bzw. bestimmt: (Diese Angaben sind wichtig, um die soziale Bedeutung der Wohlfahrtsmarken in der Öffentlichkeit darstellen zu können.)

€ Zuschlagserlöse

Kinder- und Jugendhilfe _____	
Altenhilfe _____	
Behindertenhilfe _____	
Gesundheitshilfe _____	
Familienhilfe _____	
Aus- und Fortbildungsmaßnahmen _____	
Hilfen für Arbeitslose _____	
Hilfen für Flüchtlinge, Um-, Aussiedler _____	
Hilfen für Suchtkranke _____	
Hilfen für Gefährdete _____	
Internationale Hilfe _____	
Allgemeine soziale Aufgaben _____	
Weitergabe/Abgabe von Zuschlagserlösen für soziale Aufgaben an nach- und übergeordnete Verbände _____	
Sonstige Hilfen _____	

Gesamtsumme
Zuschlagserlöse €

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift



Vertriebsbedingungen und verbindliche Richtlinien für den Verkauf von Wohlfahrtsmarken

Der Vertrieb von Wohlfahrts- und Weihnachtsmarken darf seit 15.10.1987 nur über legitimierte Vertriebsstellen und nur zum vollen Porto- und Zuschlagswert erfolgen.

Vertriebsstellen sind zum Vertrieb von Wohlfahrtsmarken an Letztverbraucher beauftragte Stellen eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege (jeder Ebene) oder seiner Gliederungen und Einrichtungen.

Legitimiert werden die Vertriebsstellen durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung an ihren Spitzenverband oder eine von diesem bestimmte Verteilerstelle und durch Empfang der vom Spitzenverband/von der Verteilerstelle bestätigten Durchschrift dieser Verpflichtungserklärung. Vertriebsstellen ohne diese Legitimation dürfen weder Wohlfahrtsmarken selbst verkaufen noch durch Freiwillige Helfer verkaufen lassen.

Der Spitzenverband bzw. die von ihm beauftragte Verteilerstelle hat alle von ihm aufgrund der Verpflichtungserklärung erteilten Legitimationen aufzubewahren.

Verteilerstellen sind selbst keine Vertriebsstellen, soweit sie Wohlfahrtsmarken nur an Vertriebsstellen weiterleiten, also nicht an Endverbraucher verkaufen. Verteilerstellen sind, soweit der Spitzenverband nicht selbst Verteilerstelle ist, beim Spitzenverband ebenfalls in einer Verteilerliste zu führen und von ihm zu verpflichten, die Weitergabe von Wohlfahrtsmarken an Vertriebsstellen nur gegen Verpflichtungserklärung vorzunehmen.

Freiwillige Helfer können Wohlfahrtsmarken nur im Namen und im Auftrag einer legitimierten Vertriebsstelle verkaufen und sind vor Aushändigung der Marken durch Unterschrift auf die gleichen Vertriebsbedingungen zu verpflichten wie die Vertriebsstellen selbst. Diese Verpflichtungserklärungen sind bei der Vertriebsstelle aufzubewahren.

Verbände, die anstelle der von der Bundesarbeitsgemeinschaft angebotenen Vordrucke verbands-eigene Formulare benutzen (z. B. EDV), dürfen keine inhaltlich abweichenden Texte verwenden und nicht auf die erforderliche Vollständigkeit der Unterschriften verzichten.